

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Gestützt auf Art. 21 der Strassenverordnung (StrV) vom 30 November 1998 sind die Grundeigentümer von an Strassen angrenzenden Grundstücken gehalten, die Bäume und Sträucher auf ihrem Grund zurückzuschneiden.

Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen und sind vom Grundeigentümer entsprechend zu schneiden.

Die Höhe des Lichtraumes beträgt:

- a) 4.5 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
- b) 2.5 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.

Seitwärts muss der Lichtraum bis 30 cm vor der Aussenkante des Banketts bzw. bis zur Aussenkante des Trottoirs freigehalten werden.

Das Zurückschneiden hat bis **spätestens 12. November 2018** zu erfolgen. Nach diesem Termin wird das Strassenbauamt auf Kosten der säumigen Grundeigentümer die entsprechenden Arbeiten direkt in Auftrag geben.

Für Auskünfte steht das Strassenbauamt (Strassenmeister Rico Roncoroni 079 686 86 40 oder Lang Andreas 079 678 01 04) zu Verfügung.

Oberegg, den 19. Oktober 2018

Strassenbauamt und
Strassenkommission Oberegg